

# **Düngeverordnung 2020**

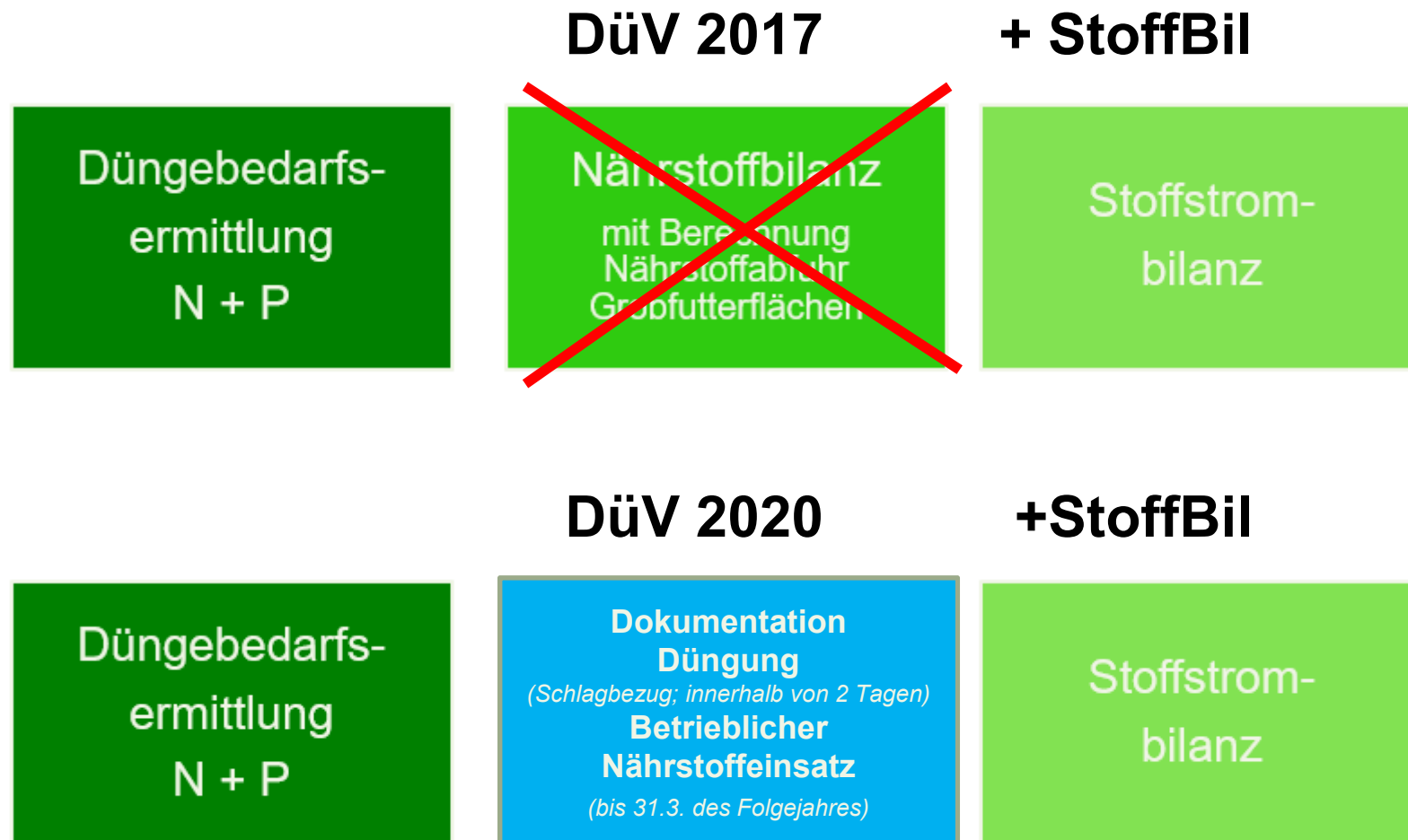
**Die wichtigsten neuen Vorgaben  
und eine Einordnung in weitere  
düngerechtliche Regelungen**

## Novellierung des Düngerechts

31.03.2020	Inkraftsetzung der <b>Landesdüngeverordnung NRW</b> zur DüV-17 mit neuer Gebietskulisse
01.05.2020 01.01.2021	Inkraftsetzung der <b>Düngeverordnung 2020</b> (=DüV-20) Inkraftsetzung der Maßnahmen in belasteten Gebieten / § 13 a DüV-20 AVV GeA zur Festlegung der Kulissen ‚Belastete Gebiete‘
Ende 2020	Fragen-Antwort-Katalog zur Umsetzung der DüV-20 in NRW ( <a href="http://www.landwirtschaftskammer.de">www.landwirtschaftskammer.de</a> )
???	Mustervollzugshinweise des Bundes zur Umsetzung DüV-20
Voraussichtl. 01.04.2021	<b>Vollzugshinweise NRW</b> zur Umsetzung der DüV-20
Voraussichtl. 01.01.2021	Novellierung der <b>Landesdüngeverordnung NRW</b> mit neuer Gebietskulisse (N und P) und Maßnahmen in belasteten Gebieten
Ende 2021	Novellierung der <b>Stoffstrombilanzverordnung</b>

**Düngeverordnung 2020**  
**- neue Vorgaben**  
**seit 01. Mai 2020 in allen Gebieten**

## Grundlegende systematische Änderung im Düngerecht



## Neu seit 01.05.2020 gemäß DüV-20 in ALLEN Gebieten

### **Düngebedarfsermittlung**

Das bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigende tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kultur bezieht sich auf die letzten 5 Jahre.

Anrechnung der Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste beim N-Bedarfswert im folgenden Frühjahr.

Erhöhung des ermittelten Düngebedarfs um maximal 10 % infolge nachträglich eintretender Umstände (z.B. Starkniederschlagsereignisse).

### **Dokumentation der Düngungsmaßnahmen**

Der Nährstoffvergleich und dessen Bewertung wurden gestrichen.

Stattdessen sind spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Angaben zu Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Nährstoffträgers, aufgebrauchte Menge an N (Gesamt-N, verfügbarer N) und  $P_2O_5$  zu dokumentieren.

Bei Beweidung sind am Ende der Weideperiode Weidetage, Tierart, -zahl aufzuzeichnen.

Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärrückständen um 10 % auf Ackerland seit 01.02.2020 und auf Grünland ab 01.02.2025

## Aufsummierung der aufgebrauchten Nährstoffmenge bis zum 31.3. des Folgejahres (erstmalig bis 31.03.2022 zu erstellen)

	Stickstoff	kg N	Phosphat	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff			
4.	Weidehaltung		Weidehaltung	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Sonstige organische Düngemittel	
6.	davon verfügbarer Stickstoff			
7.	Bodenhilfsstoffe		Bodenhilfsstoffe	
8.	Kultursubstrate		Kultursubstrate	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Pflanzenhilfsmittel	
10.	Abfälle zur Beseitigung		Abfälle zur Beseitigung	
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	<b>Summe Gesamtstickstoff</b>		<b>Summe Phosphat</b>	
	<b>Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Abs. 4</b>			
14.	<b>Summe verfügbarer Stickstoff</b>			

## Neu seit 01.05.2020 gemäß DüV-20 in ALLEN Gebieten

### Zusätzliche Aufzeichnungspflichten

- Aufsummierung des jährlichen betrieblichen Düngebedarfs bis zum 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres
- Aufzeichnung jeder Düngemaßnahme bis spätestens 2 Tage nach Durchführung der Maßnahme
- Aufsummierung der aufgebrauchten Nährstoffmengen zur jährlichen betrieblichen Gesamtsumme bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres

## Befreiung von DBE und Düngedokumentation

Gemäß § 10 (3) DüV-20 gibt es 4 verschiedene Befreiungstatbestände bezogen auf die Dokumentationspflicht zu Düngbedarfsermittlung und Düngungsmaßnahmen

1. Extensiver Nährstoffeinsatz  
(nicht mehr als 50 kg N und 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je Hektar u. Jahr)
2. Kleine Betriebe (4 Bedingungen sind einzuhalten)
3. Besondere Kulturen wie z.B. Zierpflanzen, Weihnachtsbäume
4. Extensive Weidehaltung (max. 100 kg N-Anfall pro Hektar)



## Befreiung von DBE und Düngedokumentation in Abhängigkeit von der Höhe des Nährstoffeinsatzes

Befreiung des Betriebes, wenn auf **keinem Schlag** wesentliche Nährstoffmengen aufgebracht werden.

Definition ‚wesentliche Nährstoffmenge‘:

- Stickstoff  
mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (*Gesamtstickstoff*) pro Hektar und Jahr
- Phosphat  
mehr als 30 Kilogramm Phosphat ( $P_2O_5$ ) pro Hektar und Jahr

## Befreiung von Betrieben von der DBE und der Düngedokumentation bei Einhaltung von 4 Bedingungen

< **15 Hektar** landwirtschaftlich Fläche ( nach Abzug von Zierpflanzen, Baumschule etc.)

+

< **2 Hektar** Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren

+

< **750 kg** Stickstoff jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

+

**keine** Übernahme + Aufbringen von Wirtschaftsdünger und **Gärreste (Biogas)** die außerhalb des Betriebes anfallen

## Befreiung von Kulturen und extensiver Weidehaltung von der DBE und der Düngedokumentation

- Zierpflanzen
- Weihnachtsbäume
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen
- nicht in Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen
- Flächen mit **ausschließlich Weidehaltung** bis zu 100 kg Stickstoff tierischer Herkunft je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt



## Neu seit 01.05.2020 gemäß DüV-20 in ALLEN Gebieten

### Herbstdüngung und Sperrfristen

Grundsätzlich ist eine Düngung nur bei entsprechendem Düngebedarf zulässig. Dies gilt auch weiterhin für eine Düngung im Herbst. Zusätzlich gelten für alle Gebiete ab sofort die folgenden neuen Vorgaben:

- Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost um zwei Wochen vom 01.12. bis 15.01.
- Sperrfrist für das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Phosphat auf Acker- und Grünland flächendeckend vom 01.12. bis zum 15.01.
- Die Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) ist in der Zeit vom 01. September bis Beginn der Sperrfrist ist auf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt.

## Neu seit 01.05.2020 gemäß DüV-20 in ALLEN Gebieten

### **Aufnahmefähigkeit des Bodens**

Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Ausnahmeregelungen für eine Aufbringung auf gefrorenem Boden wurden gestrichen.

### **N-Obergrenze**

Der Einsatz von organischen Düngemitteln ist auf 170 kg/ha Gesamt-N im Betriebsdurchschnitt begrenzt. Bei der Berechnung der 170 kg N/ha-Obergrenze müssen Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten oder eingeschränkt ist, vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abgezogen werden.

## Gewässerabstände - erhöhte Auflagen für Flächen mit Hangneigung

Hang- neigung	Zusätzliche Auflagen innerhalb eines Abstands zur Böschung- oberkante von	Auflagen beim Nährstoffeinsatz	
ab 5 %	3 – 20 m	<b>Unbestellter Acker:</b> sofortige Einarbeitung	
ab 10 %	5 - 20 m	<b>Bestellter Acker:</b> Düngung nur bei hinreichendem Pflanzenbestand	Teilung Düngegabe bei DBE > 80 kg N/ha
ab 15 %	10 – 30 m	bzw. Mulch-Direktsaat <b>Bei Reihenkulturen:</b> Untersaat oder sofortige Einarbeitung	

## Neu ab 01. Februar 2025 der DüV-20 in ALLEN Gebieten

### **Verkürzung der Einarbeitungszeit auf eine Stunde**

für organische, organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff und Harnstoff bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland ab 01. Februar 2025.

### **Hinweis:**

In NRW gilt in nitratbelasteten Gebieten gemäß LDüngV bereits jetzt eine einstündige Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland.

### **Erhöhung der N-Mindestwirksamkeit**

von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärrückständen **um 10 %** auf **Grünland** ab 01. Februar 2025 (auf Ackerland gilt diese Regelung bereits seit 01.05.2020).

# **Düngeverordnung 2020**

- 7 neue Vorgaben ab 01. Januar 2021  
in nitratbelasteten Gebieten**



## Neu ab 01.01.2021 in nitratbelasteten Gebieten

### 1. N-Düngung unter Bedarf

Stickstoffdüngung 20 % unter errechneten Düngebedarf im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten.

**Ausnahmen** für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen

**Ausnahme Dauergrünland**, wenn Grünlandanteil im Gebiet unter 20 % liegt.

### 2. Schlagbezogene N-Obergrenze

Einhaltung der 170er N-Obergrenze beim Einsatz von organischen Düngemitteln auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit.

**Ausnahmen** für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

## Neu ab 01.01.2021 in nitratbelasteten Gebieten

### **3. Herbstdüngung nur noch in Ausnahmefällen**

Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland nach der Hauptfruchternte nur noch zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung oder mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaart bis 15.05.)

#### **Ausnahme für Winterraps:**

wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt;

#### **Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung:**

wenn Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt (bis 01.10.2021 befristete Ausnahme; weitere Auflagen: ZF-Saat bis 1.9., max 60 kg/ha Ges.N, kein Festmist/Kompost zusätzlich)

## Neu ab 01.01.2021 in nitratbelasteten Gebieten

### **4. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland**

Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

### **5. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau**

Eine Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde.

#### **Ausnahmen**

bei spät geernteter Vorfrucht nach 01.10. oder  
in besonders trockenen Gebieten  
( $< 550$  mm langjähriges Jahresniederschlagsmittel).

## Neu ab 01.01.2021 in nitratbelasteten Gebieten

### **6. Sperrfristverlängerung auf Grünland**

Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 01.10. bis 31.01.

HINWEIS: Sperrfrist Grünland in nitratbelasteten Gebieten derzeit in NRW vom 15.10. bis 31.01. !

### **7. Sperrfristverlängerung für Festmist, Kompost**

Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01.

Jedes Bundesland muss mindestens zwei weitere Maßnahmen für diese Gebiete festlegen.

**Vielen Dank!**

# **Novellierung der Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen**

**- Aktueller Stand -**

## NRW: Novelle Landesdüngeverordnung

- Zeitplan
  - ~~Referentenentwurf geplant bis Ende September 2020 / Mitte Oktober 2020~~
  - Behörden- und Verbändeeteiligung bis Anfang 4. Dezember 2020
  - Inkrafttreten bis Ende 2020 / Anfang 2021

## NRW: Novelle Landesdüngeverordnung

- Inhalte
  - Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (Verweis auf AVV GeA)
  - Weitergehende Anforderungen für belastete Gebiete
  - Abweichende Anforderungen für Betriebe ohne belastete Flächen
  - ~~Dokumentations- und Meldepflichten~~
- Weitergehende Anforderungen für belastete Gebiete
  - Analyse organischer, organ.-mineral.Düngemittel ohne Festmist (N+P)
  - verpflichtende Schulungsmaßnahmen alle 3 Jahre (N+P)
  - Erweiterung der Gewässerabstände (P)